

# **Allgemeine Bedingungen für Mietfahrzeuge und Leih Sachen**

## **der Firma *Motorrad Witzel GmbH***

### **1. Sorgfaltspflicht des Mieters**

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug sowie sämtliche Leih Sachen (z. B. Koffer, Taschen, Topcase, Navigationsgerät, Helm) pfleglich zu behandeln und die geltenden Verkehrsregeln einzuhalten. Eine Nutzung entgegen der Betriebsanleitung oder unsachgemäße Handhabung ist untersagt.

### **2. Meldepflicht bei Schäden**

Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden am Mietfahrzeug oder an Leih Sachen – unabhängig von der Ursache – unverzüglich dem Vermieter zu melden. Unterbleibt die Meldung oder wird der Schaden verschwiegen, kann der Mieter für daraus resultierende Folgeschäden haftbar gemacht werden.

### **3. Haftung für Schäden**

**a)** Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietdauer entstandenen Schäden am Mietfahrzeug und an den Leih Sachen, sofern diese nicht nachweislich auf normalen Verschleiß oder auf einen vom Mieter nicht zu vertretenden Umstand zurückzuführen sind.

**b)** Insbesondere haftet der Mieter für Schäden durch Sturz, Unfall, unsachgemäße Nutzung oder Fahrlässigkeit. Die Haftung umfasst sowohl die Reparaturkosten als auch mögliche Folgekosten (z. B. Nutzungsausfall, Wertminderung).

### **4. Reparatur und Ersatz beschädigter Teile und Leih Sachen**

**a)** Der Vermieter entscheidet, ob beschädigte Teile oder Leih Sachen repariert oder ersetzt werden.

**b)** Der Mieter trägt die hierfür anfallenden Kosten. Eine eigenmächtige Reparatur durch den Mieter oder Dritte ist untersagt.

**c)** Sicherheitsrelevante Schäden (z. B. an Bremsen, Reifen, Lenkung, Fahrwerk) müssen durch eine vom Vermieter beauftragte Fachwerkstatt instand gesetzt werden.

**d)** Bei Beschädigung oder Verlust von Leih Sachen (z. B. Helmen, Taschen, Navigationsgeräten, Zubehör) trägt der Mieter die Kosten für Reparatur oder Ersatz.

**e)** Ist das Fahrzeug aufgrund eines Defekts, Mangels oder einer Reparatur nicht fahrbereit, hat der Mieter – sofern verfügbar – Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Kein Anspruch besteht, wenn der Ausfall auf unsachgemäße Nutzung oder einen vom Mieter verschuldeten Schaden zurückzuführen ist. Das Ersatzfahrzeug kann sich in Ausstattung und Preisklasse vom ursprünglichen Fahrzeug unterscheiden. In diesem Fall entstehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche. Wird ein günstigeres Fahrzeug akzeptiert, erstattet der Vermieter die Differenz zum ursprünglich gezahlten Mietpreis. Bei berechtigter Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs fallen keine zusätzlichen Kosten für den Mieter an – es sei denn, der Ausfall wurde vom Mieter verschuldet.

### **5. Versicherung und Selbstbeteiligung**

**a)** Besteht für das Mietfahrzeug eine Versicherung, übernimmt diese Schäden im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

**b)** Der Mieter trägt mindestens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

**c)** Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatzes oder nicht erlaubter Nutzung sind möglicherweise vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; in solchen Fällen haftet der Mieter in voller Höhe.

**d)** Leihgaben sind nicht durch die Fahrzeugversicherung abgedeckt. Der Mieter haftet für Schäden oder Verlust in vollem Umfang.

## **6. Kautions- und Schadensabrechnung**

**a)** Eine hinterlegte Kautions- kann zur Deckung von Reparaturkosten verwendet werden.

**b)** Reicht die Kautions- nicht aus, ist der Mieter verpflichtet, die Differenz zu zahlen. Der Vermieter stellt dem Mieter eine detaillierte Schadensabrechnung zur Verfügung.

## **7. Mängel und Schäden am Fahrzeug**

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übergabe auf Mängel zu prüfen und etwaige Schäden sofort zu melden.

Treten während der Mietzeit Mängel auf, die die Fahrsicherheit beeinträchtigen, ist der Vermieter unverzüglich zu informieren.

Mängel sind bei Rückgabe schriftlich anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war bei Rückgabe nicht erkennbar.

Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vom Vermieter zu vertreten ist – insbesondere bei unsachgemäßer Nutzung, Fahrlässigkeit oder höherer Gewalt.

## **8. Technische Probleme während der Mietdauer**

Bei technischen Störungen oder Mängeln ist der Vermieter umgehend zu informieren. Dieser bemüht sich um zeitnahe Behebung oder – sofern möglich – Bereitstellung eines Ersatzgeräts.

Befindet sich das Mietobjekt bei Eintritt der Störung außerhalb des üblichen Einsatz- oder Liefergebiets (insbesondere im Ausland), besteht kein Anspruch auf sofortige Reparatur oder Ersatz. Der Vermieter leistet in diesem Fall technische Unterstützung nach Möglichkeit (z. B. telefonisch oder durch Versand von Ersatzteilen).

Ist die Gebrauchstauglichkeit erheblich eingeschränkt und hat der Mieter den Mangel nicht verursacht, besteht für die Dauer der Störung ein Anspruch auf angemessene Mietminderung.

Der Vermieter haftet – unabhängig vom Rechtsgrund – nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **9. Rücktransport aus dem Ausland**

Bei Defekten oder Schäden im Ausland ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der Rücktransport erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Verantwortung des Mieters. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, einen Rückholservice bereitzustellen, unterstützt den Mieter jedoch bei der Organisation im Rahmen seiner Möglichkeiten.

## **10. Nutzung im Ausland (EU) / Auslandspauschale**

Die Nutzung des Mietobjekts außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Der geplante Auslandsaufenthalt innerhalb der EU ist vor Mietbeginn anzugeben. Für die Nutzung im EU-Ausland wird eine Auslandspauschale in Höhe von 20 % des Mietpreises erhoben. Zusätzliche im EU-Ausland entstehende Kosten (z. B. erhöhte Versicherungsprämien, Rückholung, Zoll, Maut) trägt der Mieter, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind.

Bei unerlaubter Nutzung im Ausland behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Vertragsstrafe sowie weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

### **11. Tankregelung**

Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben. Andernfalls wird der fehlende Kraftstoff zum aktuellen Literpreis des Vermieters berechnet.

### **12. Kilometerregelung**

Der Mietpreis basiert auf einer vereinbarten Laufzeit und Kilometerleistung.

Bei Überschreitung wird jeder zusätzliche Kilometer zum vereinbarten Kilometersatz berechnet.

Nicht genutzte Kilometer werden nicht erstattet.

### **13. Reservierung und Stornierung**

#### **a) Reservierung:**

Eine Reservierung wird erst mit Eingang einer Anzahlung in Höhe von 50 % des Mietpreises wirksam. Diese ist innerhalb von 7 Tagen nach Reservierung zu leisten, andernfalls verfällt die Reservierung automatisch.

#### **b) Stornierung:**

Eine Stornierung ist nur schriftlich (per E-Mail oder Post) möglich. Es gelten folgende Stornogebühren:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn: 20 % des Mietpreises
- bis 14 Tage vor Mietbeginn: 80 % des Mietpreises
- am Miettag oder bei Nichterscheinen: 90 % des Mietpreises

Die Anzahlung wird entsprechend dieser Staffelung anteilig zurückerstattet.

### **14. Haftungsausschluss des Vermieters**

Der Vermieter haftet nicht für im Fahrzeug oder in Leih Sachen zurückgelassene Gegenstände. Ebenso ist die Haftung für Schäden infolge unsachgemäßer Nutzung ausgeschlossen.

### **15. Auslandsfahrten**

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Je nach Zielland kann der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung oder die Einhaltung besonderer Bedingungen erforderlich sein. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind strikt untersagt. Der Mieter ist verpflichtet, die Einreisebestimmungen des Ziellandes eigenständig zu prüfen und zu beachten.

### **16. Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand am Sitz des Vermieters, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In allen anderen Fällen gilt der gesetzlich bestimmte Gerichtsstand.